

(Fachbereich, Fachgebiet, Lehrstuhl)

An die
Universität Bayreuth
Ref. III/3

im Hause

Antrag auf Bereitstellung von Mitteln für **Vorstellungsreisen**

Zur Besetzung der Stelle eines

ist beabsichtigt, Herrn

wohnhaft in

zu einem unverbindlichen Vorstellungsgespräch einzuladen.

Die Vorstellungsreise wird durchgeführt von bis

Begründung für evtl. anfallende Übernachtungen:

Es wird gebeten, Mittel für die Vorstellungsreise, für die ein dringendes dienstliches Interesse besteht bereitzustellen.

.....

Verfügung

Es besteht Einverständnis damit, dass Herr _____
zu der o.a. Vorstellungsreise eingeladen wird.

- Kostenerstattung wird übernommen für Fahrtkosten, Reisekosten im Rahmen der FMBek v. 10.05.2002 (Erstattung von Auslagen bei Vorstellungsreisen). Der Bewerber ist hiervon (mit dem entsprechenden Merkblatt) in Kenntnis zu setzen.
- Eine Kostenzusage kann / nicht gegeben werden, da

Anlage: 1 Abrechnungsvordruck
1 Merkblatt

(1fach zurück an)
Herrn Univ. -Prof.
Dr.
LS

im Hause

Bayreuth, den
Universität Bayreuth
i.A.

Merkblatt über die Erstattung von Auslagen anlässlich der Vorstellung;
 hier: Vorstellungsvorträge (C 2 - C 4) und Vorstellungsreisen (sonst. wiss. Personal)
 Rechtsgrundlagen: Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 10. Mai 2002

Erstattet werden auf Antrag (mit beiliegendem Formblatt) folgende Auslagen:

	Bewerber aus dem Inland	Bewerber aus dem Ausland
Fahrtkosten	<p>1. Kosten der billigsten Fahrkarte des preisgünstigen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels für den kürzesten Reiseweg zwischen dem Wohnort und dem Vorstellungsort (in der Regel die Kosten der 2. Klasse Bundesbahn) sowie am Vorstellungsort. Zuschläge im Eisenbahnverkehr bleiben unberücksichtigt. Ist der Bewerber schwerbehindert, werden ausnahmsweise die Fahrtkosten wie bei einer Dienstreise erstattet. (1.Klasse)</p> <p>2. Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs werden 75% von 0.25 € pro km erstattet.</p> <p>3. Beim Benutzen eines Flugzeuges werden die entstandenen Kosten bis zur Höhe des Betrages erstattet, der bei einer Landreise erstattungsfähig wäre.(vgl. Nr. 1).</p> <p>4. Fahrkosten am Wohnort werden nicht erstattet.</p>	<p>1. Für Bewerber, die im Ausland wohnen, sich jedoch vorübergehend im Inland aufhalten, gelten die Sätze der linken Spalte mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Wohnortes der Ort des Aufenthaltes im Inland tritt.</p> <p>2. Für Bewerber, die im Ausland wohnen und sich dort auch aufhalten, gelten die nebenstehenden Grundsätze 1-4 mit der Maßgabe, daß für die Reisestrecke im Ausland die notwendigen Fahrtkosten nur zur Hälfte erstattet werden. Beim Benutzen eines Flugzeugs gilt dies für die gesamte Flugstrecke, auch soweit sie in das Inland hereinreicht. Bei interkontinentalen Flugreisen werden die halben Flugkosten für die Touristen- oder Economyklasse erstattet. Nimmt der Bewerber den an ihn ergangenen Ruf an, werden die vollen Flugkosten dieser Klasse erstattet (auf gesonderten Antrag und nach Dienstantritt).</p>
Verpflegungszuschuß	<p>Es wird ein Zuschuß in Höhe von 50 v.H. des nach dem Bayer. Reisekostengesetzes (BayRKG) bei Dienstreisen zustehenden Tagegeldes gewährt, sofern nicht amtliche unentgeltliche Verpflegung bereitgestellt wird.</p> <p>Tagegeldsätze nach BayRKG (=100 v.H.) eintägig: 15 € mehrtägig: 21,50 €</p>	<p>Höhe der Kostenerstattung siehe linke Spalte. Für Bewerber, die im Ausland wohnen, kann für die Gewährung des Verpflegungszuschusses nur die Dauer des notwendigen Aufenthaltes im Inland berücksichtigt werden. Beginn und Ende der Vorstellungsreise richten sich nach dem jeweiligen Zeitpunkt des Grenzüberganges am deutschen Grenzort, bei Flugreisen tritt an die Stelle des vorgenannten Zeitpunktes der Zeitpunkt der ersten Landung im Inland und der Zeitpunkt des frühestmöglichen Abfluges vom letzten inländischen Flughafen.</p>
Übernachtungszuschuß	<p>Muß der Bewerber wegen weiter Entfernung oder ungünstiger Verkehrsverbindung bereits am Vortag anreisen, wird ein Zuschuß in Höhe von bis zu 18,50 € gewährt. (Nachweise sind vorzulegen.) Erhält der Bewerber amtliche unentgeltliche Unterkunft, kann kein Übernachtungszuschuß gewährt werden.</p>	<p>Für notwendige Übernachtung im Inland erfolgt eine Kostenerstattung nach den nebenstehenden Grundsätzen (siehe linke Spalte).</p>

Die vorstehenden Regelungen für die Ausschreibung von C 2- oder C 3-Stellen gelten auch bei Vorstellungsreisen des sonstigen wissenschaftlichen Personals.